

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Überlassungsvertrag

1. Die Dipo GmbH erhielt vom Landesarbeitsamt NRW die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Die Dipo GmbH ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gem. dem AÜG mit allen sich daraus ergebenden Pflichten und Rechten. Die Mitarbeiter der Dipo GmbH haben keine vertragliche Beziehung zum Entleiher. Die grundsätzliche Verwendung und Art des Einsatzes werden von der Dipo GmbH bestimmt und mit dem Entleiher vereinbart. Arbeitsanweisungen, Kontrolle der Arbeitsausführung und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften werden vom Entleiher im einzelnen bestimmt. Der Entleiher muss dem Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme die entsprechenden geltenden Unfallverhütungsvorschriften mitteilen. Bei einem Arbeitsunfall hat der Entleiher die Dipo GmbH unverzüglich zu benachrichtigen und dem Leiharbeitnehmer im Rahmen aller betrieblichen Möglichkeiten sofort die notwendige Erste Hilfe zu gewährleisten und zusätzlich und vorsorglich der zuständigen Berufsgenossenschaft den Unfall zu melden. Der Entleiher ist verpflichtet, sich von der geforderten Eignung des gestellten Leiharbeitnehmers zu überzeugen. Bei der vermeintlichen Nichteignung ist die Dipo GmbH unverzüglich zu informieren. Der Mitarbeiter wird dann nach Möglichkeit kostenfrei ausgetauscht. Sollten eingesetzte Leiharbeitnehmer mit Tätigkeiten betraut sein, die gegen die Sicherheitsbestimmungen bzw. die Arbeitsstättenverordnung verstoßen, behält sich die Dipo GmbH das Recht vor, die eingesetzten Leiharbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist unverzüglich abziehen. Beauftragten der Dipo GmbH ist nach Terminvereinbarung Zugang zu den Arbeitsplätzen der von der Dipo GmbH eingesetzten Leiharbeitnehmer zu gewähren.
2. Der Überlassungsvertrag endet spätestens mit Ablauf der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höchstüberlassungsdauer. Die Überlassungsdauer beschränkt sich auf die in I. des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages/Auftragsbestätigung genannte Frist. Ist dieser Zeitraum unbefristet, kann der Vertrag von den Vertragspartnern mit 14-tägiger Frist gekündigt werden.
3. Der Entleiher kann gegen die Dipo GmbH keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. Die Dipo GmbH haftet nicht für Beistellungen, die dem Leiharbeitnehmer zur Erfüllung seiner Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Dipo GmbH haftet nicht für Diebstähle. Sollte der Entleiher mit den Leistungen eines Arbeitnehmers begründet unzufrieden sein, so wird von der Dipo GmbH nach Möglichkeit eine Ersatzkraft gestellt. Berechtigte Beanstandungen haben zur Folge, daß der Leiharbeitnehmer von der Dipo GmbH abgezogen wird und nach Möglichkeit durch einen anderen Mitarbeiter in der geforderten Qualifikation ersetzt wird. Die Dipo GmbH haftet nicht für das Handeln der Leiharbeitnehmer.
4. Beanstandungen jeglicher Art sind unverzüglich nach ihrer Feststellung telefonisch innerhalb der Bürozeiten von 8.00 bis 16.00 Uhr anzuzeigen und zusätzlich innerhalb von 14 Tagen der Dipo GmbH unter Angabe von Gründen schriftlich darzulegen. Beanstandungen, die später bei der Dipo GmbH eintreffen, sind ausgeschlossen.

5. Leiharbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt. Wird der Leiharbeiter dennoch vom Entleiher mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten betraut, geht dies ausschließlich auf Gefahr des Entleihers.
6. Einmal pro Woche muss der Leiharbeiter, wenn nicht anders vereinbart, dem Entleiher einen Zeitnachweis vorlegen. Dieser muss von einem bevollmächtigten Vertreter des Entleihers geprüft und abgezeichnet werden.
7. Die von 20.00 Uhr - 6.00 Uhr geleisteten Stunden sind Nacharbeit. Endet die regelmäßige Arbeitszeit nach 19.00 Uhr, so sind die zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr geleisteten Stunden Spätarbeit. Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird. Die Berechnung der Zuschläge erfolgt vom vereinbarten Stundenverrechnungssatz entsprechend dem MTV der Metall- und Elektroindustrie NRW.
8. Sämtliche Geräte und Maschinen, die zur Ausführung des Auftrages notwendig sind, sowie die über den normalen Umfang hinausgehenden Schutzausrüstungen und Bekleidungen sind vom Entleiher zu stellen.
9. Rechnungen der Dipo GmbH sind sofort nach Rechnungstellung ohne Abzug zu zahlen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Recht zur Aufrechnung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Dipo GmbH ist berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungstellung ohne Mahnung Verzugszinsen im Rahmen der jeweils banküblichen Kontokorrentzinsen zu verlangen. Der Entleiher tritt seine Forderungen aus jeglichen Leistungen gegenüber Dritten an die Dipo GmbH zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen, die sich aus diesem Überlassungsvertrag ergeben, ab. Es gelten die Bestimmungen der ZPO.
10. Sämtliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
11. Gerichtsstand ist der Sitz des für die Dipo GmbH allgemein zuständigen Gerichts. Die Dipo GmbH kann jedoch den Entleiher auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.